



Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Mai 2013
GZ 300.812/007-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 30. April 2013, GZ: BMI-LR1300/0054-III/1/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013), und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten fest, dass „mit einem geringen Mehraufwand für die Sicherheitsbehörden zu rechnen [ist], welcher maßgeblich von der Kriminalitätsentwicklung sowie der Anfallsrate abhängen wird und sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht quantifizieren lässt“.

Außerdem gehen die Erläuterungen davon aus, dass bereits jetzt Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug von bestimmten einstweiligen Verfügungen betraut werden, wobei in der Praxis zumeist ein mehrmaliges Einschreiten der Exekutive erforderlich sei. Die vorgeschlagene Verwaltungsstrafbestimmung lasse einen Rückgang der polizeilichen Interventionen erwarten, da nun auch eine Festnahmemöglichkeit normiert werde. Die potenziellen Einsparungsmöglichkeiten ließen sich zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht abschätzen.



Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Im Falle von langfristigen Auswirkungen ist anzuführen, wie sich diese auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken und ob sich finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder für Sozialversicherungsträger ergeben.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs sowohl hinsichtlich des Mehraufwands, als auch hinsichtlich des Einsparungspotenzials eine (zumindest § 7 WFA-FinAV entsprechende) Kostenschätzung vermissen lassen, entsprechen diese insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

2 Zu Empfehlungen des RH

In seinem Bericht „System der Jugendwohlfahrt in den Ländern Burgenland und Kärnten“ (Reihe Kärnten 2011/06) hielt der RH in Tz 27 zu den Schnittstellen im Bereich der Jugendwohlfahrt fest, dass *„zur Erfüllung der umfangreichen Aufgaben in der Jugendwohlfahrt ... verschiedene öffentliche Einrichtungen, Träger der freien Jugendwohlfahrt, Organisationen und Personen – wie bspw. das BMWFJ, die zuständigen Fachabteilungen im jeweiligen Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, Gerichte, Träger der freien Jugendwohlfahrt, Schulen, Ärzte sowie Psychologen – Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen [erbrachten]“*. In diesem Zusammenhang empfahl der RH den Ländern Burgenland und Kärnten, *„die Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion der für die Jugendwohlfahrt im Amt der Landesregierung zuständigen Abteilungen zu optimieren“*.



GZ 300.812/007-2B1/13

Seite 3 / 3

Auch wenn die nun in § 38 Abs. 4 Z 2 SPG vorgesehene Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger keine direkte Maßnahme zur Umsetzung der erwähnten Empfehlung im Bereich des Amtes der Landesregierung betrifft, begrüßt der RH ihre Einführung im Lichte der Voraussetzungen als Maßnahme zur Stärkung der Vernetzung der Träger der Jugendwohlfahrt mit anderen in diesem Bereich relevanten Behörden.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky

Leiter der Sektion 4 – Bildung/Wissenschaft/EU/Infrastruktur

F.d.R.d.A.:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. H. H.', is written below the text 'F.d.R.d.A.:'. The signature is stylized and cursive.